



Verbund Kindertagespflege

Leitfaden zur Entgelt- und Abwesenheitsberechnung

Entgeltberechnung

In der Hansestadt Lübeck gibt es aktuell sechs Eingruppierungsmöglichkeiten:

Höhere Qualifikation – eigener Haushalt
Höhere Qualifikation – andere Räume
Höhere Qualifikation – Kindeshaushalt

Reguläre Qualifikation – eigener Haushalt
Reguläre Qualifikation – andere Räume
Reguläre Qualifikation – Kindeshaushalt

Die jeweiligen Entgelte inklusive der Aufteilung der Förderleistung und Sachkosten sind über den Link www.luebeck.de/kindertagespflege unter dem Navigationspunkt Formulare zu finden.

Das monatliche Entgelt wird mit folgenden Formeln berechnet:

Monate mit 31 Tagen: $(\text{Std}/\text{Woche} \times \text{€}/\text{Std}) \times (31/7)$
Monate mit 30 Tagen: $(\text{Std}/\text{Woche} \times \text{€}/\text{Std}) \times (30/7)$
Monate mit 28 Tagen: $(\text{Std}/\text{Woche} \times \text{€}/\text{Std}) \times (28/7)$

Das Betreuungsverhältnis beginnt immer mit dem ersten regulären Betreuungstag.
Der Monatsbetrag wird dann auch entsprechend taggenau abgerechnet.

Analog dazu erfolgt auch die Berechnung des Elternbeitrages für die Erziehungsberechtigten.

Alle erforderlichen Unterlagen für die Bewilligung der öffentlichen Förderung müssen **vor** Beginn der Betreuung in der Servicestelle Kindertagespflege vorliegen. Erst mit der Bewilligung kann mit der Betreuung gestartet werden. Rückwirkende Neubewilligungen sind nicht möglich.

Wenn der Antrag Betreuungsstunden von über 40 Stunden pro Woche ausweist oder eine Betreuung von Kindern unter einem Jahr gewünscht ist, nehmen die Berater:innen und Vermittler:innen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf und holen im Hinblick auf das Kindeswohl nähere Informationen ein.

Bewilligungen für unter dreijährige Kinder werden bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres ausgesprochen. Bei Kindern, die bereits drei Jahre alt sind, erfolgt eine einjährige Bewilligung.

Eine Ausnahme sind hier Geschwisterkinder. Hier erfolgt die Bewilligung aufgrund der Geschwistermäßigkeiten immer nur bis zum 31.07. eines Jahres bzw. des Folgejahres.

Sechs Wochen vor Auslaufen der Bewilligung ist entweder ein Folgeantrag zu stellen oder eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses mitzuteilen.

Die Servicestelle Kindertagespflege informiert die Erziehungsberechtigten und auch die Kindertagespflegepersonen über das Auslaufen der Bewilligungen zwei Monate vorher schriftlich.

Verspätete Folgeanträge werden ab dem Tag der Einreichung in der Servicestelle Kindertagespflege bewilligt.

Wenn das Betreuungsverhältnis beendet wird, erfolgt ebenfalls eine Mitteilung an die Servicestelle Kindertagespflege.

Hierbei ist zu beachten, dass der letzte Tag der Betreuung angegeben wird.

Abwesenheitsberechnung

Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder Urlaub sind der Servicestelle Kindertagespflege unverzüglich schriftlich mit dem entsprechenden Formular mitzuteilen.

Urlaubspläne für das komplette Jahr können bereits im Vorfeld eingereicht werden. Somit ist eine Verrechnung im selben Monat gewährleistet.

Werden die Abwesenheiten erst verspätet eingereicht, können sie erst im Folgemonat verrechnet werden.

Da auch das Entgelt mit der „7-Tage-Formel“ berechnet wird, erfolgt die Verrechnung der Abwesenheiten nach der gleichen Formel.

Das bedeutet, sollten Sie eine komplette Betreuungswoche Urlaub nehmen, wird für die Berechnung auch eine komplette Woche eingetragen. Hier ist es unerheblich, ob ihre Betreuungstage zum Beispiel von Montag bis Freitag oder Montag bis Mittwoch sind.

Ausschlaggebend ist, dass Sie Ihre Betreuungsleistung in dieser Woche nicht erbringen konnten.

Der Betrag der Verrechnung entspricht dem Betrag der Betreuungsstunden, die in dieser Woche ausgezahlt worden wären oder wurden.

Nehmen Sie nur einzelne Tage Urlaub, zum Beispiel Montag und Dienstag oder nur den Freitag, wird auch nur dieser Tag oder diese Tage verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach diesem Muster:

1 Tag	Abwesenheiten	= 1/7 der Betreuungswochenstunden
2 Tage	Abwesenheiten	= 2/7 der Betreuungswochenstunden
3 Tage	Abwesenheiten	= 3/7 der Betreuungswochenstunden

usw.

Die Formellautet:

$$\frac{\text{Monatliches Entgelt} \bullet \text{Abwesenheitstage}}{\text{Tage des Monats (31/30/28)}} = \text{Betrag für die Abwesenheiten}$$

(monatliches Entgelt geteilt durch die Tage des Monats multipliziert mit den Abwesenheitstagen ergibt den Betrag der Abwesenheiten)

Feiertage, die auf einen regulären Betreuungstag fallen, werden in der Zeit der Abwesenheit nicht verrechnet. Fallen Feiertage aber auf Tage, an denen keine Betreuung stattfindet, zum Beispiel Sonntag, erfolgt hier keine Auszahlung und es wird der komplette Zeitraum der Abwesenheit verrechnet.

Die Abwesenheiten sind in den Betreuungsnachweisen zu vermerken. Diese werden jedes Jahr stichprobenweise von jeder Kindertagespflegeperson angefordert.

Auch wenn Sie während einer Krankheit vertreten wurden, ist eine Meldung der Abwesenheiten unbedingt erforderlich.

Sozialversicherungs- und Mieterstattungen werden durch die Abwesenheiten nicht neu berechnet.